



Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/ Steuerfachangestellte“

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung
- § 3 Berufung
- § 4 Befangenheit
- § 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
- § 6 Verschwiegenheit
- § 7 Geschäftsführung

II. Abschnitt: Vorbereitung der Abschlussprüfung

- § 8 Prüfungstermine
- § 9 Anmeldung und Zulassung
- § 10 Anmeldung und Zulassung in besonderen Fällen

III. Abschnitt: Durchführung der Abschlussprüfung

- § 11 Gegenstand und Gliederung der Prüfung
- § 12 Umfang und Gegenstand der schriftlichen Prüfungsfächer
- § 13 Prüfungsaufgaben
- § 14 Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung
- § 15 Umfang und Gegenstand des mündlichen Prüfungsfachs
Mandantenorientierte Sachbearbeitung
- § 16 Durchführung des mündlichen Prüfungsfachs Mandantenorientierte Sachbearbeitung
- § 17 Nicht-Öffentlichkeit
- § 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 19 Rücktritt, Verhinderung



IV. Abschnitt: Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- § 20 Noten, Notenstufen und Prädikat
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 23 Zeugnis
- § 24 Nicht bestandene Prüfung

V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

- § 25 Wiederholungsprüfung

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 26 Entscheidungen von Prüfungsausschuss und Steuerberaterkammer
- § 27 Prüfungsunterlagen
- § 28 Umschungsverhältnisse
- § 29 Inkrafttreten, Genehmigung

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 21. November 2019 erlässt die Steuerberaterkammer München als zuständige Stelle nach § 47 in Verbindung mit §§ 71 Abs. 5, 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“.

Die im folgenden Wortlaut verwendete männliche Anrede dient der Vereinfachung und schließt sämtliche weiteren Formen der Anrede mit ein.



I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

- (1) Die Steuerberaterkammer als zuständige Stelle errichtet einen oder mehrere Prüfungsausschüsse. Diese haben die Abschlussprüfungen und Zwischenprüfungen abzunehmen und sonstige im Berufsbildungsgesetz, in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten/zur Steuerfachangestellten (Ausbildungsordnung) sowie in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Die Steuerberaterkammer kann mit anderen Steuerberaterkammern bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

§ 3 Berufung

- (1) Die Mitglieder (ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) werden von der Steuerberaterkammer für längstens fünf Jahre berufen. Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Steuerberaterkammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Lehrer an berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Steuerberaterkammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Steuerberaterkammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (2) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Steuerberaterkammer festgesetzt wird.



- (3) Von der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gemäß § 2 Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während der Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied dieser Gruppe für die verbleibende Amtszeit zu berufen.

§ 4 Befangenheit

- (1) Ist oder war ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit einem Prüfungsbewerber verwandt, verschwägert, sein Vormund, sein Ausbildender oder Ausbilder oder liegen andere Bindungen vor, welche die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten, so darf es weder bei der Zulassung noch bei der Prüfung dieses Prüfungsbewerbers mitwirken oder anwesend sein.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Steuerberaterkammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (3) Im Zweifelsfalle entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes nach dessen Anhörung. Wird der Prüfungsausschuss aus den in Abs. 1 genannten Gründen beschlussunfähig, so entscheidet die Steuerberaterkammer über die weitere Durchführung der Prüfung. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitzende und das stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf sich der Stimme enthalten.
- (3) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst.



- (4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 3 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringenden Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (5) Die nach Absatz 4 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Vertreter der Steuerberaterkammer und die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Steuerberaterkammer.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Steuerberaterkammer regelt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind mindestens vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 4 bleibt unberührt.

II. Abschnitt: Vorbereitung der Abschlussprüfung

§ 8 Prüfungstermine

- (1) Prüfungstermine im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 1 BBiG sind der 31. Januar und der 31. Juli eines jeden Jahres.
- (2) Die jeweiligen Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der Steuerberaterkammer festgesetzt. Die Prüfungstage der schriftlichen Prüfung sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig in den Kammermitteilungen bekannt gegeben.
- (3) Wird die Abschlussprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von den beteiligten Steuerberaterkammern anzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.



§ 9 Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich entsprechend den von der Steuerberaterkammer bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Ausbildenden mit Zustimmung des Auszubildenden zu erfolgen. Auch der Prüfungsbewerber kann sich zur Prüfung anmelden.
- (2) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Steuerberaterkammer, wenn in ihrem Bezirk
 - in den Fällen des Abs. 4 und § 10 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
 - in den Fällen des § 10 Abs. 2 und 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.Mit Zustimmung aller Beteiligten kann die örtliche Zuständigkeit abweichend geregelt werden.
- (3) Der Anmeldung sind beizufügen:
 - a) tabellarischer Lebenslauf,
 - b) Abschlusszeugnis bzw. letzte Zeugnis der besuchten Schule in Abschrift,
 - c) Bescheinigung über die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
 - d) Nachweis über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
 - e) Versicherung über die ordnungsgemäße Führung des Berichtsheftes (schriftlicher Ausbildungsnachweis gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BBiG),
 - f) gegebenenfalls eine Erklärung über Ort und Zeitpunkt vorausgegangener Abschlussprüfungen.
- (4) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen:
 1.
 - a) wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 - b) wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie das Berichtsheft (schriftlicher Ausbildungsnachweis gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 BBiG) geführt hat und
 - c) wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grunde nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten haben.
 2. Ferner ist zuzulassen, auf wen die Vorschrift des § 65 Abs. 2 S. 2 BBiG zutrifft.
- (5) Zur Abschlussprüfung ist grundsätzlich nicht zuzulassen, wer die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ bereits mit Erfolg abgelegt hat.



- (6) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Steuerberaterkammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist in einer Niederschrift unter Angabe der Gründe festzuhalten.
- (7) Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig, spätestens mit der Ladung, unter Angabe des Prüfungstages und Prüfungsortes einschließlich erlaubter Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (8) Die Zulassung kann von der Steuerberaterkammer oder vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstag widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

§ 10 Anmeldung und Zulassung in besonderen Fällen

- (1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Hierüber entscheidet die Steuerberaterkammer. Sie kann auch eine besondere Zulassungsprüfung verlangen. Über Gegenstand und Dauer dieser Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss von Fall zu Fall. Die Ausbildungszeit soll 30 Monate nicht unterschreiten. Die Zulassung ist gerechtfertigt, wenn
 - a) der Ausbildende bestätigt, dass vom Auszubildenden überdurchschnittliche Leistungen in der Praxis erbracht werden und dass ihm bis zur Prüfung die noch erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden und
 - b) die Berufsschule bescheinigt, dass die Leistungen des Auszubildenden in den für die Prüfung relevanten Fächern im letzten vor dem Prüfungstermin abgelaufenen Schulhalbjahr einen Notendurchschnitt von 2,5 oder besser erreichen. Dabei darf keines dieser Fächer schlechter als „ausreichend“ bewertet worden sein und
 - c) die Leistungen in der Zwischenprüfung im Notendurchschnitt 2,5 erreichen. Dabei darf keines dieser Fächer schlechter als „befriedigend“ bewertet worden sein.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Ein- einhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, auf dem Gebiet des Steuerwesens und der Wirtschaftsberatung bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch die Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.



- (3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird, und
 3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 haben sich die Prüfungsbewerber bei der Steuerberaterkammer innerhalb der von ihr festgesetzten Frist anzumelden. Der Anmeldung zur Prüfung sollen beigefügt werden:
- a) Nachweise, dass die besonderen Voraussetzungen erfüllt sind,
 - b) tabellarischer Lebenslauf,
 - c) die letzten Zeugnisse der besuchten Schulen in bestätigter Abschrift oder Ablichtung,
 - d) etwaige Nachweise über die Teilnahme an fachbezogenen Ausbildungsmaßnahmen.
- (5) Die Zulassung zur Prüfung gemäß § 10 Abs. 2 und 3 setzt weiterhin voraus, dass die nach der Gebührenordnung der Steuerberaterkammer festgesetzten Prüfungsgebühr vor Prüfungsbeginn innerhalb der von der Steuerberaterkammer gesetzten Frist entrichtet wird.

III. Abschnitt: Durchführung der Abschlussprüfung

§ 11 Gegenstand und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage I zu § 4 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten/zur Steuerfachangestellten aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Zum Nachweis der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ist die Prüfung schriftlich in den Prüfungsfächern Steuerwesen, Rechnungswesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde und mündlich im Prüfungsfach Mandantenorientierte Sachbearbeitung durchzuführen.



§ 12 Umfang und Gegenstand der schriftlichen Prüfungsfächer

- (1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die nachgenannten Prüfungsfächer:

Prüfungsfach Steuerwesen

In einhundertfünfzig Minuten soll der Prüfungsteilnehmer praxisbezogene Aufgaben und Fälle bearbeiten und dabei zeigen, dass er Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten steuerlicher Facharbeit erworben hat und wirtschafts- und steuerrechtliche Zusammenhänge versteht. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Abgabenordnung,
- b) Umsatzsteuer,
- c) Einkommensteuer,
- d) Körperschaftsteuer,
- e) Gewerbesteuer,
- f) Bewertungsgesetz.

Prüfungsfach Rechnungswesen

In einhundertzwanzig Minuten soll der Prüfungsteilnehmer praxisbezogene Aufgaben und Fälle insbesondere aus den folgenden Gebieten bearbeiten und dabei zeigen, dass er Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten dieser Gebiete erworben hat und Zusammenhänge versteht:

- a) Buchführung,
- b) Jahresabschluss.

Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde

In neunzig Minuten soll der Prüfungsteilnehmer praxisbezogene Aufgaben und Fälle bearbeiten und dabei zeigen, dass er wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann. Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Arbeitsrecht und soziale Sicherung,
- b) Schuld- und Sachenrecht,
- c) Handels- und Gesellschaftsrecht,
- d) Finanzierung.

- (2) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die vorgesehene Prüfungsdauer unterschritten werden.

§ 13 Prüfungsaufgaben

- (1) Die Erstellung der Prüfungsaufgaben sowie die Festlegung der Bearbeitungszeit obliegen dem Prüfungsausschuss. Sind mehrere Prüfungsausschüsse bestellt, werden diese Aufgaben von einem nach § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzten Gremium wahrgenommen.



- (2) Mehrere Steuerberaterkammern können die Prüfungsaufgaben überregional erstellen.

§ 14 Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist unter Aufsicht abzulegen. Die Aufsicht im schriftlichen Teil der Prüfung kann Personen übertragen werden, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören. Diese Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Der Aufsicht Führende stellt die Personalien der Prüfungsteilnehmer fest, verteilt die Aufgaben, gibt Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sowie die zulässigen Hilfsmittel bekannt. Auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Täuschungsversuchen jeder Art ist vor Beginn der Prüfung hinzuweisen.
- (3) Die Prüfungsteilnehmer haben die schriftlichen Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln zu fertigen. Die besonderen Verhältnisse Behinderter sind zu berücksichtigen; die erforderlichen Regelungen trifft der Prüfungsausschuss. Art und Ausmaß der Prüfungsbehinderung sind durch geeignete amtliche Dokumente bzw. durch ein fachärztliches Attest nachzuweisen, in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Ein entsprechender Antrag ist mit der Anmeldung einzureichen. Mit den Lösungen sind die Prüfungsaufgaben und praktische Lösungsentwürfe abzugeben.
- (4) Der Aufsicht Führende hat eine Niederschrift zu fertigen, in der besonders zu vermerken sind:
- a) Beginn und Ende der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit,
 - b) Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse,
 - c) Namen der Prüfungsteilnehmer, die nicht erschienen sind oder Arbeiten nicht abgegeben haben,
 - d) Rücktritt eines Prüfungsteilnehmers von der Prüfung.
- (5) Nach Abschluss der Prüfung hat der Aufsicht Führende die schriftlichen Arbeiten sowie die Niederschrift unverzüglich verschlossen der Steuerberaterkammer oder einer von ihr beauftragten Person zu übermitteln.



§ 15 Umfang und Gegenstand des mündlichen Prüfungsfachs Mandantenorientierte Sachbearbeitung

- (1) Das Prüfungsfach Mandantenorientierte Sachbearbeitung besteht aus einem Prüfungsgespräch. Der Prüfungsteilnehmer soll ausgehend von einer von zwei ihm mit einer Vorbereitungszeit von etwa zehn Minuten zur Wahl gestellten Aufgaben zeigen, dass er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten und Lösungen darstellen kann. Für die zur Wahl gestellten Aufgaben sowie das weitere Prüfungsgespräch kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:
 - a) allgemeines Steuer- und Wirtschaftsrecht,
 - b) Einzelsteuerrecht,
 - c) Buchführungs- und Bilanzierungsgrundsätze,
 - d) Rechnungslegung.
- (2) Das Prüfungsgespräch soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 16 Durchführung des mündlichen Prüfungsfachs Mandantenorientierte Sachbearbeitung

- (1) Die Prüfungsteilnehmer können einzeln oder in Gruppen von höchstens fünf Kandidaten geprüft werden. Die besonderen Verhältnisse Behinderter sind auf Antrag zu berücksichtigen; die erforderlichen Regelungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Bei Einzelprüfung soll die Prüfungsdauer nicht länger als 30 Minuten, bei Zweiergruppen nicht länger als 45 Minuten, bei Dreiergruppen nicht länger als 60 Minuten, bei Vierergruppen nicht länger als 75 Minuten und bei Fünfergruppen nicht länger als 90 Minuten betragen.
- (3) Es steht im Ermessen der Prüfer, das weitere Prüfungsgespräch in Fallform oder in Frageform durchzuführen, oder diese beiden Prüfungsarten miteinander zu verbinden.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die dem Prüfungsteilnehmer obliegende Verschwiegenheitspflicht nicht verletzt wird.

§ 17 Nicht-Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Steuerberaterkammer oder Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Sie haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten.



- (2) Der Prüfungsausschuss kann beim mündlichen Teil der Prüfung die Anwesenheit von anderen Personen gestatten. Sie haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten. Ihre Wahrnehmungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Aufzeichnungen über Prüfungsunterlagen und Prüfungsablauf sind ihnen nicht gestattet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat auf diese Bestimmungen hinzuweisen.
- (3) Auszubildende und/oder Ausbilder, deren Auszubildende geprüft werden, dürfen bei der Prüfung nicht anwesend sein.
- (4) Über das Prüfungsergebnis hat der Prüfungsausschuss in Abwesenheit der in Abs. 1 und 2 genannten Personen zu beraten und zu beschließen.

§ 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüfungsteilnehmern, die eine Täuschungshandlung begehen, ist vom Aufsicht Führenden die weitere Teilnahme nur unter Vorbehalt zu gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes kann der Aufsicht Führende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.
- (2) Grobe Verstöße gegen Anordnungen zum Prüfungsablauf, ungebührliches Verhalten sowie Täuschungshandlungen oder Täuschungsversuche während der Prüfung sind zu Protokoll zu nehmen.
- (3) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 19 Rücktritt, Verhinderung

- (1) Der Rücktritt ist nur bis zum Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber der Steuerberaterkammer oder dem Aufsicht Führenden schriftlich zu erklären. Nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Ist der Prüfungsbewerber aus einem wichtigen Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt die Verhinderung aus einem wichtigen Grund nach Beginn der Prüfung ein, so können auf Antrag bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden.



- (3) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 2 gegeben, so kann die Prüfung beim nächstmöglichen Prüfungstermin fortgesetzt werden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt: Bewertung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

§ 20 Noten, Notenstufen und Prädikat

(1) Für die Prüfung gelten folgende Noten und Notenstufen:

1,0 bis 1,5	sehr gut	(1)	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
1,6 bis 2,5	gut	(2)	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
2,6 bis 3,5	befriedigend	(3)	eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung;
3,6 bis 4,5	ausreichend	(4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht;
4,6 bis 5,5	mangelhaft	(5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
5,6 bis 6,0	ungenügend	(6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

- (2) Ergibt sich bei der Notenberechnung eine zweite Stelle hinter dem Komma, so ist bei den Zahlen 1 bis 5 abzurunden und bei den Zahlen 6 bis 9 aufzurunden.
- (3) Den Noten entsprechen folgende Prädikate:

Noten	Prädikat
sehr gut	"sehr gut bestanden"
gut	"gut bestanden"
befriedigend	"befriedigend bestanden"
ausreichend	"bestanden"

§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftlichen Arbeiten werden vom Prüfungsausschuss bewertet. Jede Arbeit erhält eine Note gemäß § 20, auf die sich der Prüfungsausschuss einigt. Jede Note wird mit einer Dezimalstelle angesetzt.



- (2) Eine vom Prüfungsteilnehmer nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.
- (3) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsfächern mit „mangelhaft“ und in dem weiteren Prüfungsfach mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa fünfzehn Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Prüfungsfach ist vom Prüfungsteilnehmer zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten.
- (4) Das Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer mit der Einladung zum mündlichen Prüfungsfach Mandantenorientierte Sachbearbeitung mitgeteilt.
- (5) Das Ergebnis des mündlichen Prüfungsfachs Mandantenorientierte Sachbearbeitung ist vom Prüfungsausschuss mit einer Note gemäß § 20 zu bewerten. Erscheint der Prüfungsteilnehmer nicht zur mündlichen Prüfung, so ist die mündliche Prüfung mit „ungenügend“ zu bewerten. Erscheint der Prüfungsteilnehmer aus einem wichtigen Grund nicht zur mündlichen Prüfung, gilt § 19 Abs. 2, 3, 4 entsprechend.

§ 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt auf der Grundlage der Einzelergebnisse das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer das gleiche Gewicht.
- (2) Zum Bestehen der Abschlussprüfung müssen im Gesamtergebnis, im Prüfungsfach Steuerwesen und in mindestens zwei weiteren der vier Prüfungsfächer mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden; werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses ist die Summe der Ergebnisse der vier Prüfungsfächer nach Noten gemäß § 20 Abs. 1 durch vier zu teilen und hieraus die Endnote zu bestimmen.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist mindestens vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.



- (5) Der Prüfungsausschuss hat dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitzuteilen, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 23 Zeugnis

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein von der Steuerberaterkammer ausgefertigtes Zeugnis gemäß § 37 Abs. 2 BBiG.

§ 24 Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer sowie der Auszubildende von der Steuerberaterkammer einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsergebnisse anzugeben.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 25 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen können frühestens zum nächsten Prüfungstermin, spätestens zum übernächsten Prüfungstermin abgelegt werden.
- (3) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in den drei Prüfungsfächern des schriftlichen Prüfungsteils jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist der schriftliche Teil auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern er sich zum nächsten Prüfungstermin zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (4) In Härtefällen kann die Steuerberaterkammer Ausnahmen von Abs. 1, 2 und 3 genehmigen.
- (5) Die einmalige Wiederholung der gesamten Prüfung zur Notenverbesserung ist innerhalb der Frist nach Abs. 2 auf Antrag des Auszubildenden möglich. Der Auszubildende kann nach erfolgter Prüfung zwischen den beiden Prüfungsergebnissen wählen.



- (6) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 26 Entscheidungen von Prüfungsausschuss und Steuerberaterkammer

- (1) Entscheidungen in den Fällen § 4 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 6 und 8, § 18 sowie § 24 Abs. 1 sind in einer Niederschrift unter Angabe der Gründe festzuhalten. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben.
- (2) Hiergegen kann der Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich bei der Steuerberaterkammer Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Gegen den Widerspruchsbescheid kann der Auszubildende innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Die Klage ist gegen die Steuerberaterkammer zu richten.

§ 27 Prüfungsunterlagen

- (1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften gemäß § 22 Abs. 4 sind zehn Jahre aufzubewahren.
- (2) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsarbeiten in der Kammergeschäftsstelle zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des schriftlichen Prüfungsergebnisses zu stellen.

§ 28 Umschulungsverhältnisse

Teilnehmer einer Umschulungsmaßnahme gemäß § 62 BBiG sind auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Im Übrigen finden auf Umschulungsverhältnisse die Vorschriften dieser Prüfungsordnung sinngemäß Anwendung.



§ 29 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer am 01. Juli 2020 in Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 24. April 2020 gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen genehmigt.